



Des KSB Lippe kann Personen durch Ernennung oder Auszeichnung ehren, die sich durch hervorragende Mitarbeit im Sport besondere Verdienste erworben haben.

Als Ehrungen sind vorgesehen:

- Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Verleihung der Ehrennadel Gold
- Verleihung der Ehrennadel Silber
- Ausgabe von Ehrenurkunden für Jubiläen

§ 1 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten des Kreissportbundes mit Sitz im erweiterten Präsidium kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten im KSB mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.

Antragsberechtigt ist das Präsidium des KSB.

§ 2 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern des KSB ohne Sitz im Vorstand können besonders um das Kreissportbundwesen verdiente Mitglieder ernannt werden.

Antragsberechtigt ist das erweiterte Präsidium des KSB.

§ 3 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden für besondere, langjährige Tätigkeit und setzt folgende Bedingungen voraus:

Insgesamt 35-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Instanzenmitglied im KSB oder deren Unterorganisationen. Die aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der Leibesübungen wird angerechnet.

Ausnahmen sind möglich, wenn ganz besondere Verdienste für den Sport vorliegen.

Ehrungen zur Goldenen Ehrennadel werden auf offiziellen Veranstaltungen des KSB, wie z. B. Delegiertenversammlung, Sitzung des Hauptausschusses, Sportlerehrung oder Sportgala, durchgeführt.

Kreissportbund Lippe – Ehrenordnung 2014

§ 4 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel des KSB kann verliehen werden für besondere, langjährige Tätigkeit und setzt folgende Bedingungen voraus:

Insgesamt 25-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Instanzenmitglied im KSB oder deren Unterorganisationen. Die Zeit der aktiven Tätigkeiten auf dem Gebiet der Leibesübungen wird angerechnet.

Ausnahmen sind möglich, wenn ganz besondere Verdienste für den Sport vorliegen.

Ehrungen zur Silbernen Ehrennadel werden von dem zuständigen Stadt-/Gemeindesportverband auf der Jahreshauptversammlung des antragstellenden Vereins oder auf der Delegiertenversammlung des zuständigen Stadt-/Gemeindesportverbandes durchgeführt. Ausnahmen sind mit dem Präsidium des KSB abzustimmen.

§ 5 Antragstellung

Antragsberechnung für die Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des KSB sind alle Vereine und Stadt-/Gemeindesportverbände, die dem KSB angehören. Ferner das erweiterte Präsidium des KSB.

Alle Ehrenanträge der Vereine sind über den zuständigen Stadt-/Gemeindesportverband zu leiten und sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu stellen. Die Ehrungen erfolgen dann in der ersten Hälfte des Folgejahres.

Die Anträge über die Ernennung oder Auszeichnung sind von der Geschäftsstelle zu prüfen und bei Erfüllung der Bedingungen zu genehmigen, in Zweifelsfällen ist der Antrag an das Präsidium zur Entscheidung weiter zu leiten.

§ 6 Jubiläen

Vereine können anlässlich eines 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150, 175- oder 200-jährigen Bestehens geehrt werden.

Es wird eine Ehrenurkunde des KSB anlässlich der Jubiläumsveranstaltung des jeweiligen Vereins durch den KSB oder den zuständigen Stadt-/Gemeindesportverband überreicht.

Antragsberechtigt sind die zuständigen Stadt-/Gemeindesportverbände und das erweiterte Präsidium des KSB.

Die Ehrenanträge sollten 6 Wochen vor Verleihung gestellt werden.

§ 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen.

Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung oder Anerkennung als unwürdig erwiesen hat.

Das erweiterte Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. I vorliegen.

Detmold, 15. September 2014